



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Wohnpflegeaufsicht (Heimaufsicht) der Kreise und kreisfreien Städte

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen zu berichten (§ 18 Absatz 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)). Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) fasst diese Berichte zu einem Landesbericht zusammen. Der Landesbericht für die Jahre 2021/2022 wurde auf der Internetseite des Landes unter der Adresse https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/P/pflege/Downloads/Landesbericht_statEinrichtungen.html veröffentlicht. Die Daten für das Jahr 2023 liegen dem MSJFSIG noch nicht vor und können in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden.

1. Wie viele Einrichtungen sind in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten jährlich (gemäß § 7 Abs. 1 SbStG) zu prüfen (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Aufsicht der zuständigen Behörden unterlagen im Jahr 2021 insgesamt 911 Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG, wovon 567 Einrichtungen der Altenpflege und 344 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) zuzuordnen waren.

Im Jahr 2022 betrug die Anzahl der Einrichtungen insgesamt 898, wovon 563 Einrichtungen der Altenpflege und 335 Einrichtungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen waren.

	2021		2022	
	Altenpflege	EGH	Altenpflege	EGH
Flensburg	18	7	17	7
Kiel	27	10	27	10
Lübeck	39	28	39	28
Neumünster	15	3	15	3
Dithmarschen	32	30	32	29
Herzogtum Lauenburg	46	15	46	15
Nordfriesland	34	26	35	25
Ostholstein	55	36	54	29
Pinneberg	46	13	46	13
Plön	17	16	17	16
Rendsburg-Eckernförde	51	41	50	42
Schleswig-Flensburg	58	71	56	71
Segeberg	53	23	54	23
Steinburg	30	8	30	7
Stormarn	46	17	45	17
Gesamt:	567	344	563	335

2. Wie viele Einrichtungen sind in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten nur aus besonderem Anlass (gemäß § 7 Abs. 2 SbStG) zu prüfen (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach § 7 Absatz 2 SbStG unterlagen der Aufsicht der zuständigen Behörden im Jahr 2021 insgesamt 177 Einrichtungen.

Im Jahr 2022 unterlagen der Aufsicht der zuständigen Behörden 188 Einrichtungen.

	2021	2022
Flensburg	2	2
Kiel	14	14
Lübeck	10	10
Neumünster	9	11
Dithmarschen	0	0
Herzogtum Lauenburg	18	18
Nordfriesland	11	11
Ostholstein	11	13
Pinneberg	11	12
Plön	9	10
Rendsburg-Eckernförde	19	22
Schleswig-Flensburg	21	21
Segeberg	19	20
Steinburg	7	8
Stormarn	16	16
Gesamt:	177	188

3. Wie hoch war die jeweilige Prüfquote für Regelprüfungen in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2021 waren die Regelprüfungen aufgrund der Corona-Pandemie bis einschließlich 18. April 2021 vollständig ausgesetzt. Den zuständigen Aufsichtsbehörden stand demnach weniger Zeit für die regelhafte Prüfung zur Verfügung.

Im Zeitraum vom 19. April bis 30. Juni 2021 durften aufgrund der weiterhin bestehenden Gefährdungslage nur verkürzte, präsenzarme Prüfungen in den stationären Einrichtungen durchgeführt werden. Vollumfängliche Prüfungen waren erst ab dem 1. Juli 2021 wieder möglich. Von den Einschränkungen waren Anlassprüfungen ausgenommen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 435 Regelprüfungen durchgeführt. Davon entfielen 287 Prüfungen auf Einrichtungen der Altenpflege und 148 Prüfungen auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Von den 287 Regelprüfungen in

den Einrichtungen der Altenpflege waren 98 Prüfungen verkürzt und präsenzarm, in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe betraf dies 19 von 148 Prüfungen. In vier Fällen wurde auf die Prüfung verzichtet (§ 21 SbStG). Unter diesen Voraussetzungen wurde eine Prüfquote von zusammengerechnet 48 Prozent erzielt.

Im Jahr 2022 konnten die Aufsichtsbehörden ab dem 24. Januar 2022 nach eigenem Ermessen aufgrund der weiterhin bestehenden Gefährdungslage entscheiden, anstatt vollumfänglicher Regelprüfungen verkürzte und präsenzarme Prüfungen in den stationären Einrichtungen durchzuführen. Ab dem 28. April 2022 waren wieder vollumfängliche Regelprüfungen in Präsenz durchzuführen. Anlassprüfungen waren von den Einschränkungen ausgenommen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 548 Regelprüfungen durchgeführt. Davon entfielen 339 Prüfungen auf Einrichtungen der Altenpflege und 209 Prüfungen auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Von den 339 Regelprüfungen in den Einrichtungen der Altenpflege waren 50 Prüfungen verkürzt und präsenzarm, in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe waren es 20 von 209 Prüfungen. In drei Fällen wurde auf die Prüfung verzichtet (§ 21 SbStG). Unter diesen Voraussetzungen konnte insgesamt eine Prüfquote von zusammengerechnet rund 60 Prozent erzielt werden.

	2021		2022	
	Altenpflege	EGH	Altenpflege	EGH
Flensburg	66,67%	80,00%	58,82%	83,33%
Kiel	55,56%	0,00%	55,56%	0,00%
Lübeck	43,59%	42,86%	20,51%	39,29%
Neumünster	0,00%	0,00%	40,00%	0,00%
Dithmarschen	100,00%	103,45%	96,88%	100,00%
Herzogtum Lauenburg	50,00%	46,67%	32,61%	40,00%
Nordfriesland	29,41%	0,00%	14,29%	4,00%
Ostholstein	65,45%	44,44%	83,33%	68,97%
Pinneberg	63,04%	46,15%	93,48%	84,62%
Plön	88,24%	93,75%	100,00%	100,00%
Rendsburg-Eckernförde	31,37%	9,76%	22,00%	19,05%
Schleswig-Flensburg	41,38%	50,70%	58,93%	73,24%
Segeberg	51,92%	47,83%	96,23%	95,65%
Steinburg	36,67%	12,50%	50,00%	42,86%
Stormarn	43,48%	35,29%	75,56%	152,94%
Gesamt:	51,12%	40,89%	59,88%	60,26%

4. Gab es in den Jahren 2021, 2022 und 2023 anlassbezogene Prüfungen und wenn ja wie viele und um welche konkreten Fälle handelt es sich (bitte jeweils nach Kreisen/ kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2021 führten die Aufsichtsbehörden insgesamt 604 Anlassprüfungen in stationären Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG) durch.

Im Jahr 2022 betrug die Anzahl der Anlassprüfungen 718.

	2021	2022
Flensburg	6	12
Kiel	30	35
Lübeck	11	1
Neumünster	0	8
Dithmarschen	10	45
Herzogtum Lauenburg	0	3
Nordfriesland	10	19
Ostholstein	258	268
Pinneberg	14	18
Plön	2	0
Rendsburg-Eckernförde	43	42
Schleswig-Flensburg	12	29
Segeberg	135	186
Steinburg	0	3
Stormarn	73	49
Gesamt:	604	718

In den Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 SbStG führten die Aufsichtsbehörden im Jahr 2021 keine anlassbezogenen Prüfungen durch. Im Jahr 2022 gab es zwei anlassbezogene Prüfungen.

In den Wohngemeinschaften nach § 8 SbStG führten die Aufsichtsbehörden im Berichtsjahr 2021 insgesamt drei Prüfungen durch. Im Jahr 2022 waren dies sechs.

Die konkreten Gründe der Anlassprüfungen liegen dem MSJFSIG nicht vor.

5. Wie viele Beratungen (gemäß § 3 Abs. 2 SbStG) wurden in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, wie viele davon waren Mängelberatungen und welchen thematischen Schwerpunkt hatten diese (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2021 wurden von den Aufsichtsbehörden insgesamt 4.139 Beratungen nach § 3 Abs. 2 SbStG durchgeführt. Im Jahr 2022 waren es 3.749 Beratungen.

Zusätzlich gab es im Jahr 2021 1.072 Mängelberatungen (§ 22 SbStG). Im Jahr 2022 lag die Anzahl der Mängelberatungen insgesamt bei 1.337.

	2021		2022	
	Beratungen § 3 Abs. 2 SbStG	Mängelbera- tungen § 22 SbStG	Beratungen § 3 Abs.2 SbStG	Mängelbera- tungen § 22 SbStG
Flensburg	29	111	30	109
Kiel	150	31	140	32
Lübeck	34	36	71	19
Neumünster	19	0	15	7
Dithmarschen*	0	0	19	0
Herzogtum Lauenburg	581	94	614	136
Nordfriesland*	2	20	2	25
Ostholstein	183	310	218	333
Pinneberg	1465	5	1218	26
Plön	164	30	60	41
Rendsburg-Eckernförde	454	191	570	277
Schleswig-Flensburg	296	37	312	37
Segeberg	487	125	336	116
Steinburg*	27	12	3	14
Stormarn	250	70	143	165
Gesamt:	4.139	1.072	3.749	1.337

* Datenerhebung 2021/2022 unvollständig/unplausibel (Gründe: Corona-Pandemie, Personalwechsel)

Schwerpunktt Themen in den Beratungen waren insbesondere Fragen zu den Anforderungen rund um die Corona-Pandemie. Das betraf beispielsweise die Hygiene- und Besuchskonzepte in den stationären Einrichtungen, die Testungen, die Maskenpflicht, Betretungsverbote und die Durchführung von Impfungen.

Weiterhin gab es Beratungen zu den Themen Anerkennung von Fachkräften, Personalplanung in den stationären Einrichtungen, Neu-, Umbauten und Schließungen von Einrichtungen, Entgelterhöhungen, Eignungsvoraussetzungen von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen sowie zur Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern.

Schwerpunkte in den Mängelberatungen waren die Personalstruktur und -qualifizierung, der Personaleinsatz, die Arzneimittelversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und das Qualitätsmanagement der Einrichtungen.

6. Wie viele Beschwerden sind bei den Aufsichten der Kreise und kreisfreien Städte eingegangen und welchen thematischen Schwerpunkt hatten diese (bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2021 gingen bei den Aufsichtsbehörden 851 und im Jahr 2022 1.035 Beschwerden ein.

	2021	2022
Flensburg	20	27
Kiel	84	79
Lübeck	48	46
Neumünster	9	43
Dithmarschen	10	45
Herzogtum Lauenburg	34	25
Nordfriesland	42	52
Ostholstein	258	268
Pinneberg	32	26
Plön	46	53
Rendsburg-Eckernförde	84	101
Schleswig-Flensburg	39	53
Segeberg	26	58
Steinburg	15	9
Stormarn	104	150
Gesamt:	851	1.035

Inhaltlich bezogen sich die Beschwerden schwerpunktmäßig auf die Corona-Regelungen, die pflegerische Versorgung und die Personalsituation in den Einrichtungen.

7. Wie viel Personal ist in den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städten tätig (bitte in Vollzeitäquivalenten und für die Jahre 2021, 2022 und 2023 angeben)?

Antwort:

Die Personalausstattung in den 15 Aufsichtsbehörden wird stichtagsbezogen jeweils zum 31. Dezember erhoben. Am 31. Dezember 2021 betrug die Personalausstattung umgerechnet 54,12 Vollzeitstellenanteile, im Jahr 2022 waren es 56,49.

	2021	2022
Flensburg	1,11	1,11
Kiel	4	4
Lübeck	2,78	2,78
Neumünster	1,16	1,16
Dithmarschen	4,75	5
Herzogtum Lauenburg	2,5	3
Nordfriesland	2	1,12
Ostholstein	4,79	4,79
Pinneberg	4,5	4,5
Plön	1,5	2
Rendsburg-Eckernförde	5,39	7,39
Schleswig-Flensburg	5,8	5,8
Segeberg	8,87	8,87
Steinburg	1,12	1,12
Stormarn	3,85	3,85
Gesamt:	54,12	56,49

8. Wie war der tatsächliche Besetzungsstand dieser Personalstellen in den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu den Stichtagen 01.01.2021, 01.01.2022, 01.01.2023 und 01.01.2024?

Antwort:

Den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein obliegt die unmittelbare Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit einschließlich der Organisations- und Personalhoheit in der Behörde. Insofern liegen dem MSJFSIG keine tatsächlichen Besetzungsstände der Personalstellen vor.